

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. März 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-530101/0003-BMFJ - I/8/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3487/J betreffend „TOP-Jugendticket für alle unter 26 Jahren“, welche die Abgeordneten Daniela Holzinger BA, Kolleginnen und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu den Fragen 1-4:

Die Mobilität der Jugendlichen im Rahmen der neustrukturierten FLAF-Freifahrten ist seit dem Schuljahr 2013/14 durch die in allen Bundesländern mögliche Aufzählung auf ein Netzticket (z.B. „TOP-Jugendticket“) optimiert worden. Im Zuge der schrittweisen Evaluierung dieser Leistung konnten seither auch noch jene Jugendlichen in die Freifahrten einbezogen werden, deren Schul- oder Ausbildungsformen bei weitest möglicher Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben für eine Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt in Frage gekommen sind (zuletzt Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltjahr). Die Zusage des Finanzressorts für eine entsprechende Bedeckung der FLAF-Mittel konnte nur im Zuge der Neustrukturierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten für die Absicherung der zugehörigen Netzaufzahlungsmodelle erreicht werden. Mittel für neuerliche Leistungsausweitungen sind im Hinblick auf die bekannt straffen Vorgaben des BMF zum Budgetvollzug der nächsten Jahre nicht zu erwarten; allein die angestrebte Leistungsausweitung auf Studierende im Alter

bis 24 Jahre würde aber bereits jährliche Mehrkosten von geschätzt 150 Mio € verursachen.

In diesem Bereich sind somit alle Möglichkeiten des FLAF für eine Leistungsausweitung ausgeschöpft. Auch der Finanzrahmen des FLAF lässt keinen weiteren Spielraum für Leistungsausweitungen mehr zu, daher gibt es diesbezüglich derzeit keine weiteren Verhandlungen mit den Verkehrsträgern und den dahinter stehenden Gebietskörperschaften.

Zur Frage 5:

Der bisherige Begünstigtenkreis der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten ist im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 genormt und für die an der Durchführung der Freifahrten mitbeteiligten öffentlichen Verkehrsträger identifizierbar. Für eine zahlenmäßig belegbare Erhebung zusätzlicher Begünstigter im Falle einer Leistungsausweitung und die Ermittlung der zusätzlichen Kosten einer solchen Leistungsausweitung müsste daher vorweg klar definiert sein, für welche Personengruppen und unter welchen Voraussetzungen eine Gleichstellung mit den bisherigen „Freifahrern“ überhaupt geplant und durchführbar ist. Darüber hinaus müsste die Finanzierung der Leistungsausweitung selbst aber ebenfalls bereits vorweg gesichert sein, weil sonst auch die Ausgaben für alle Vorarbeiten und Datenerhebungen als „stranded costs“ gegenüber dem Rechnungshof zu verantworten wären.

Zur Frage 6:

Eine fallweise oder regelmäßige Veranlassung von Erhebungen, ob und in welchem Ausmaß eine vermehrte Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch Jugendliche Auswirkungen auf deren Sicherheit im Straßenverkehr hat, liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des BMVIT, welches auch die Fördermittel für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des öffentlichen Verkehrs verwaltet.

Zur Frage 7:

Im Rahmen der Verhandlungen für den nächsten Finanzrahmen wären die noch offenen Ziele und Projekte nach ihrer Priorität neu zu reihen und auch hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen. Darüber hinaus wäre aber auch die

entsprechende finanzielle Abstimmung mit dem BMF für eine gesicherte Finanzierung solcher Maßnahmen erforderlich.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	Rre/Ez6oSvK0gMylegl/hYA6GIJzZxJNJtm/9XV/gH0iW82ZYmpxfQilaGhnH5TUKErYLtUHGgy1OGomZcBmnbv3cULp3WR6Dv5Nnl35uFlzdfktpgYcLzqlO1ABkWTOfTCvgaif7xXghami5hE41ozGniu054bTjnalZVOgyDyVPzCGD2cJGO/1GcuzOfYrVPKf8LxPXaOF2en1jRXoR21qT7eNDDWxw6JTrssvkDrXkJLfFxb8qTTf4NNM6hwAU4H20bFFa7PJQLfZHK1dHgrjZn5gS4dt3+jijMrxP7nTImdc6F5Km3+EONzdv9Smp+leFbTQLTtxudKloFQqg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend
	Datum/Zeit	2015-03-20T14:53:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1192254
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	